



GEMEINDE Fuschl am See

Bezirk: Salzburg-Umgebung

Bearbeitet von:
Erwin Klaushofer
Telefon +43 (0)6226 8229 13
E-Mail al@fuschlamsee.at

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See vom 13.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/ 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 13.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnun-
bis 40 m ²	400,00 €
über 40 bis 70 m ²	700,00 €
über 70 bis 100 m ²	1.000,00 €
über 100 bis 130 m ²	1.300,00 €
über 130 bis 160 m ²	1.600,00 €
über 160 bis 190 m ²	1.900,00 €
über 190 m ² bis 220 m ²	2.200,00 €
über 220 m ²	2.500,00 €

- 2) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnun-
bis 40 m ²	200,00 €
über 40 bis 70 m ²	350,00 €
über 70 bis 100 m ²	500,00 €
über 100 bis 130 m ²	650,00 €
über 130 bis 160 m ²	800,00 €
über 160 bis 190 m ²	950,00 €
über 190 m ² bis 220 m ²	1.100,00 €
über 220 m ²	1.250,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Fuschl am See

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

(Name, Unterschrift, Gemeindesiegel)

Kundmachungsvermerk: Ausgehängt am

Lo. 12. 2022

Abgenommen am

04.01.2024